



Betriebsprüfung in der Zahnarztpraxis

TEIL 2: PRÜFUNGSCHWERPUNKTE AUF DER AUSGABENSEITE

Ausgangslage

Nachdem der erste Teil des Beitrags auf die Gründe einer Betriebsprüfung sowie die Prüfungsschwerpunkte auf der Einnahmenseite und bei den betrieblichen Steuern einging, widmet sich der zweite Teil einigen Prüfungsschwerpunkten auf der Ausgabenseite.

Schwerpunkt: Anlagenverzeichnis

Wirtschaftsgüter, welche dauernd der Zahnarztpraxis dienen sollen und bestimmte Grenzen bei den Anschaffungskosten überschreiten, sind in einem gesonderten Verzeichnis zu führen (Anlagenverzeichnis) und über ihre Nutzungsdauer abzuschreiben. Ein Prüfer legt sein Augenmerk insbesondere darauf, ob eine korrekte Nutzungsdauer gemäß den amtlich vorgeschriebenen Abschreibungstabellen zu Grunde gelegt wurde. Besondere Beachtung gilt meist Laptops, iPads, Smartphones, Fotokameras, Waschmaschinen und Wäschetrocknern mit der Frage, ob diese auch tatsächlich betrieblich genutzt werden. Daher wird in der Regel ein Besichtigungstermin in der Praxis vereinbart. Dieser sollte möglichst zusammen mit dem Steuerberater durchgeführt werden, da im Rahmen einer solchen Besichtigung häufig weitere Fragen aufkommen. Der Nachweis des Besitzes eines gleichwertigen Gerätes im Privatvermögen erleichtert die Argumentation.

Schwerpunkt: Praxisdarlehen und Überentnahmen

Wofür wurde ein Darlehen aufgenommen? Wurden tatsächlich insgesamt Anlagevermögen oder auch laufender Aufwand bzw. sogar Privatentnahmen damit finanziert? Das sind Fragen, welche sich ein Prüfer stellt. Denn Zinsaufwendungen können nur als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Zinsen zur Finanzierung von Anlagevermögen stellen eindeutig Betriebsausgaben dar. Der Betriebsausgabenabzug der übrigen Schuldzinsen wird eventuell gedeckelt in Abhängigkeit davon, ob der Zahnarzt Überentnahmen getätigt hat oder nicht. Überentnahmen liegen vor, wenn die getätigten Entnahmen die getätigten Einlagen und den Gewinn übersteigen. Hierbei ist eine jahresübergreifende Betrachtung ab 1999 heranzuziehen.

Schwerpunkt: Praxisausfallversicherung

Erstreckt sich eine Praxisausfallversicherung sowohl auf betriebliche Gefahren (Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle, Sachgefahren, Quarantäne) als auch auf den allgemeinen Schutz gegen Krankheit und Unfall, kommt es für den Abzug als Betriebsausgabe darauf an, ob das schadensauslösende Ereignis durch den Beruf verursacht ist oder ob es sich um ein allgemeines Lebensrisiko handelt. Bei einer umfassenden Absicherung muss die Versicherungsprämie in einen betrieblichen (abziehbaren) und einen privaten (nicht abziehbaren) Teil aufgeteilt werden. Kann der Versicherer keine Angaben über die Höhe der einzelnen Beitragsanteile machen, muss der abziehbare Anteil sachgerecht geschätzt werden. Konsequenterweise ist eine etwaige Versicherungsleistung nur dann als Betriebseinnahme zu erfassen, wenn das schadensauslösende Ereignis in der betrieblichen Sphäre gelegen hat.

Schwerpunkt: Arbeitskleidung

Berufsbekleidung aus einem typischen Berufsbekleidungs-geschäft ist unstrittig betrieblich veranlasst und somit voll abzugsfähig. Bei weißen Hemden, Blusen, Hosen und Shirts hingegen fehlen oft objektive Aufteilungsmerkmale, da die beruflichen und privaten Anteile untrennbar ineinander greifen. Je nach Verhältnismäßigkeit der Kosten und Auffassung des Prüfers verbleibt es hier grundsätzlich bei dem Abzugsverbot.

Hinweis: Ein Praxislogo auf der Kleidung sichert erfahrungsgemäß den Betriebsausgabenabzug.

Schwerpunkt: Verträge mit nahen Angehörigen

Aufgrund von Gestaltungsmissbräuchen wegen der zu erzielenden Steuerersparnisse stehen insbesondere Arbeits- und Darlehensverträge mit nahen Angehörigen immer auf dem Prüfstand. Verträge zwischen Angehörigen werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie

- ▶ zivilrechtlich wirksam geschlossen werden und ernsthaft gewollt sowie klar und eindeutig vereinbart sind,
- ▶ inhaltlich dem entsprechen, was unter fremden Dritten üblich ist und

- ▶ tatsächlich wie vereinbart und unter Fremden üblich durchgeführt werden.

Kurz: Sie müssen fremdüblich sein! Aufgrund der Fortentwicklung in der Rechtsprechung empfiehlt sich eine Abstimmung mit dem steuerlichen Berater.

Schwerpunkt: Bewirtungsaufwendungen

Bewirtungen von Geschäftsfreunden sind nur zu 70% abzugsfähig. Hierfür ist ein Bewirtungsbeleg vorzulegen, der Angaben zum Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung und Höhe der Aufwendungen enthält. Der Anlass der Bewirtung ist möglichst präzise anzugeben. Vermerke wie „Besprechung“ oder „Kollegialer Austausch“ sind aus Sicht der Finanzverwaltung zu ungenau und können zur Versagung des Betriebsausgabenabzuges führen.

Schwerpunkt: Fortbildungs- und Reisekosten

Ein Zahnärztekongress auf Sylt lässt jeden Betriebsprüfer genauer hinschauen, vor allem, wenn nahe Angehörige mitgereist sind oder der Aufenthalt länger dauert als der eigentliche Kongress. Ist solch eine Reise sowohl betrieblich als auch privat veranlasst, können mittlerweile die Reisekosten in einen abziehbaren und nicht abziehbaren Teil zerlegt werden, wenn ein geeigneter Aufteilungsmaßstab (z.B. Zeitanteile) vorliegt. Wichtig: Die Beweislast für die Aufteilung liegt beim Zahnarzt! Daher sollten entsprechende Unterlagen als Nachweis bei den Reisekosten aufbewahrt werden (z.B. Programm, Teilnehmerkreis).

Umfassend zur optimalen Berücksichtigung dieser Kosten und zu den Spielregeln widmet sich der Beitrag „Aufteilung gemischter Aufwendungen“ in der NZB 5/2011.

Schwerpunkt: Pkw

Die betrieblich veranlassten Pkw-Kosten bzw. die Privatnutzung des Pkw's sind immer Gegenstand in einer Betriebsprüfung.

Der Pkw des Zahnarztes wird grundsätzlich betrieblich genutzt. Die Frage ist, in welchem Umfang?! Hierfür sollte der Zahnarzt für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten Aufzeichnungen über die betriebliche Nutzung und die Gesamtfahrleistung führen. Zu den betrieblichen Fahrten zählen auch die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis. Es muss sich um kein Fahrtenbuch handeln. Eine einfache Aufstellung mit den erforderlichen Angaben genügt, um festzustellen, ob der Pkw dem Betriebs- oder Privatvermögen zuzuordnen ist.

Betriebliche Nutzung > 50%

Liegt die betriebliche Nutzung bei mehr als 50%, ist der Pkw dem notwendigen Betriebsvermögen zuzuordnen. Sämtliche Pkw-Kosten können vom Zahnarzt als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Die Privatnutzung ist



Foto: NZB-Activ

Tino Koch, Steuerberater,
Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK).

anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder mittels der sogenannten 1%-Methode zu ermitteln. Zum Fahrtenbuch ist anzumerken, dass die Latte für die Ordnungsmäßigkeit bekanntlich sehr hoch gelegt wird.

Betriebliche Nutzung 10 bis 50%

Liegt die betriebliche Nutzung zwischen 10% und 50%, handelt es sich begrifflich um gewillkürtes Betriebsvermögen. Das heißt, der Zahnarzt kann entscheiden, ob der Pkw dem Betriebs- oder Privatvermögen zugeordnet wird. Meist ist die Zuordnung zum Privatvermögen günstiger, da bei der Zuordnung zum Betriebsvermögen der Erlös bei einer Veräußerung des Pkw's gewinnerhöhend zu erfassen ist. Für die Entscheidung der Zuordnung sollte dennoch immer vorab eine Vergleichsberechnung durchgeführt werden. In beiden Fällen werden sämtliche Pkw-Kosten „gesammelt“ und in Höhe des prozentualen betrieblichen Nutzungsanteils als Betriebsausgabe geltend gemacht. Lediglich die Erfassung in der Gewinnermittlung stellt sich unterschiedlich dar. Wichtig: Die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis dürfen lediglich in Höhe der Entfernungspauschale geltend gemacht werden, da der Zahnarzt als Unternehmer in diesem Punkt gleichgestellt werden soll mit einem Arbeitnehmer.

Betriebliche Nutzung < 10%

Bei einer betrieblichen Nutzung unter 10% liegt zwingend Privatvermögen vor. Hier wird entweder der prozentuale betriebliche Nutzungsanteil unter Beachtung der Entfernungspauschale als Betriebsausgabe geltend gemacht. Oder die betrieblichen Fahrten werden pauschal mit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer abgegolten. Für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis kann ebenfalls nur die einfache Entfernung geltend gemacht werden. ■

_____ Tino Koch, Steuerberater, Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK), Geschäftsführer der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH, Hannover